

Mitteilungsblatt des Amtes

# LANDHAGEN

**Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Landhagen**  
mit den Gemeinden Behrenhoff, Dargelin, Dersekow,  
Hinrichshagen, Levenhagen, Mesekenhagen, Neuenkirchen,  
Wackerow und Weitenhagen

Jahrgang 28

Freitag, den 15. Januar 2021

Nummer 01



Die nächste Ausgabe erscheint am Freitag, dem 12. Februar 2021.

**Amt Landhagen**

Fachbereich Bauen und Liegenschaften

Beschluss-Nr.: **MES/057/2020**Datum: **12.10.2020****Beschluss****Beratungsgegenstand:**

Bebauungsplan Nr. 13 „Klein Karrendorf Nord“ – Aufstellungsbeschluss

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Mesekenhagen beschließt die Aufstellung für den

**Bebauungsplan Nr. 13 „Klein Karrendorf Nord“**

- Planungsanlass  
Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von Wohnbebauung.
- Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereiches  
Das Plangebiet umfasst den nördlichen Hof des Ortsteils Klein Karrendorf.  
Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1 ha und umfasst die Flurstücke 11/1, 11/2, 11/3, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 12/5, 18/1, sowie anteilig für die Flurstücke 6, 10/1, 13 und 14, Flur 1, Gemarkung Karrendorf
- Verfahren  
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 1 BauBG durchgeführt.  
Als gesonderter Teil der Begründung soll gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht erarbeitet werden, in dem für diesen Bereich, die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und zu bewertenden Umweltbelange darzulegen sind.
- Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**Begründung/Stellungnahme:**

Zur Sicherstellung einer behutsamen Entwicklung des Ortsteils und Wiederherstellung der historischen Hofstelle Klein Karrendorf Nord plant Gemeinde Mesekenhagen die Aufstellung des B-Plans Nr. 13 „Klein Karrendorf Nord“.

**Abstimmung der Beschlussvorlage ergab:**

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 9 | Mitglieder gesamt |
| 9 | davon anwesend    |
| 9 | Ja-Stimmen        |
| - | Nein-Stimmen      |
| - | Stimmenthaltungen |

Von der Beratung und Abstimmung nach § 24 Kommunalverfassung M-V ausgeschlossen war/en: keiner.

  
Mitglied der Gemeindevertretung



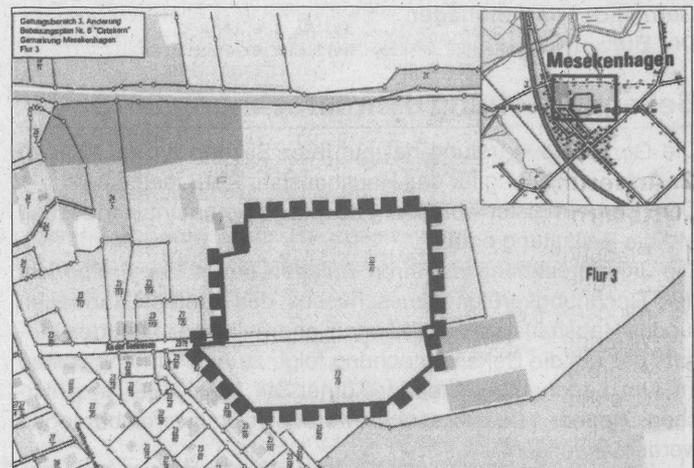
  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Gemeinde Mesekenhagen**
**2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6  
„Ortskern Mesekenhagen“,  
der Gemeinde Mesekenhagen**
**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3  
Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mesekenhagen hat den Beschluss für die Aufstellung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Ortskern Mesekenhagen“ auf der Sitzung am

12.10.2020 gefasst.

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortslage Mesekenhagen gelegen und grenzt westlich an die 1. Erweiterung des B-Plans Nr. 6 „Ortskern Mesekenhagen“ - Reitkunsthause. Der Geltungsbereich hat eine Größe von rund 3 ha und umfasst die Flurstücke 23/77 und 23/79, Flur 2, in der Gemarkung Mesekenhagen.

**Geltungsbereich**

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von Wohnbebauung und einem geringfügigen Anteil von Ferienwohnungen. Als gesonderter Teil der Begründung wird ein Umweltbericht erarbeitet.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

**Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen einer Öffentlichkeit Auslegung im Zeitraum vom 25.01.2021 bis 16.02.2021**

im Amt Landhagen Theodor-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht im Amt Landhagen/Bauamt:

<b>montags:</b>	<b>08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr</b>
<b>dienstags:</b>	<b>08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr</b>
<b>mittwochs:</b>	<b>08:00 Uhr bis 12:00 Uhr</b>
<b>donnerstags:</b>	<b>08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr</b>

14.12.2020

  
Seidlein  
Bürgermeister

**Hinweise des Amtes Landhagen:**

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist das Amt Landhagen geschlossen und unterliegt Zugangsbeschränkungen. Die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabsprache möglich (Tel.: 03834 8951-32, -30 oder 03834 8951-11, E-Mail: fb-bau@amtlandhagen.de oder post@amt-landhagen.de). Im Amtsgebäude ist eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

**Amt Landhagen**

Fachbereich Bauen und Liegenschaften

Beschluss-Nr.: MES/054/2020

Datum: 12.10.2020

**Beschluss****Beratungsgegenstand:**

Bebauungsplan Nr. 6 - 2. Änderung „Ortskern Mesekenhagen“  
- Aufstellungsbeschluss

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Mesekenhagen beschließt die Aufstellung für die

## 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 6 „Ortskern Mesekenhagen“

- Planungsanlass  
Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von Wohnbebauung.
- Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereichs.  
Das Plangebiet grenzt östlich an die 1. Erweiterung des B-Plans Nr. 6 „Ortskern Mesekenhagen“ - Reithauskunst. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 3 ha und umfasst die Flurstücke 23/77 und 23/79, Flur 2, Gemarkung Mesekenhagen.
- Verfahren  
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.  
Als gesonderter Teil der Begründung soll gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht erarbeitet werden, in dem für diesen Bereich, die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und zu bewertenden Umweltbelange darzulegen sind.
- Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zumachen.

**Begründung/Stellungnahme:**

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Ortskern Mesekenhagen“ mit der 1. Änderung und der 1. Erweiterung „Reithauskunst“ sieht für das Plangebiet ein sonstiges Sondergebiet für Bildung, Freizeit, Tourismus und Fremdenbeherbergung vor. Seit der Aufstellung vor knapp 20 Jahren konnte die angestrebte Planung nicht verwirklicht werden.

Die Gemeinde Mesekenhagen beabsichtigt eine Umnutzung für die Entwicklung von Wohnbebauung (Wohnhäuser), Ferienwohnungen einschließlich eines Hofladens und eines Sportplatzes. Die Flächen sind medientechnisch und verkehrlich voll erschlossen.

**Ziele der Planung sind:**

- Bedarfsorientierte Flächennutzung als Wohnbauentwicklung
- Unterstützung landwirtschaftlich/touristischer Initiativen vor Ort
- Schaffung notwendiger Freizeit-Infrastruktur

**Abstimmung lt. Beschlussvorlage ergab:**

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 9 | Mitglieder gesamt |
| 9 | davon anwesend    |
| 9 | Ja-Stimmen        |
| - | Nein-Stimmen      |
| - | Stimmenthaltungen |

Von der Beratung und Abstimmung nach § 24 Kommunalverfassung M-V ausgeschlossen war/en: keiner.

**Bekanntmachung der Gemeinde Neuenkirchen**

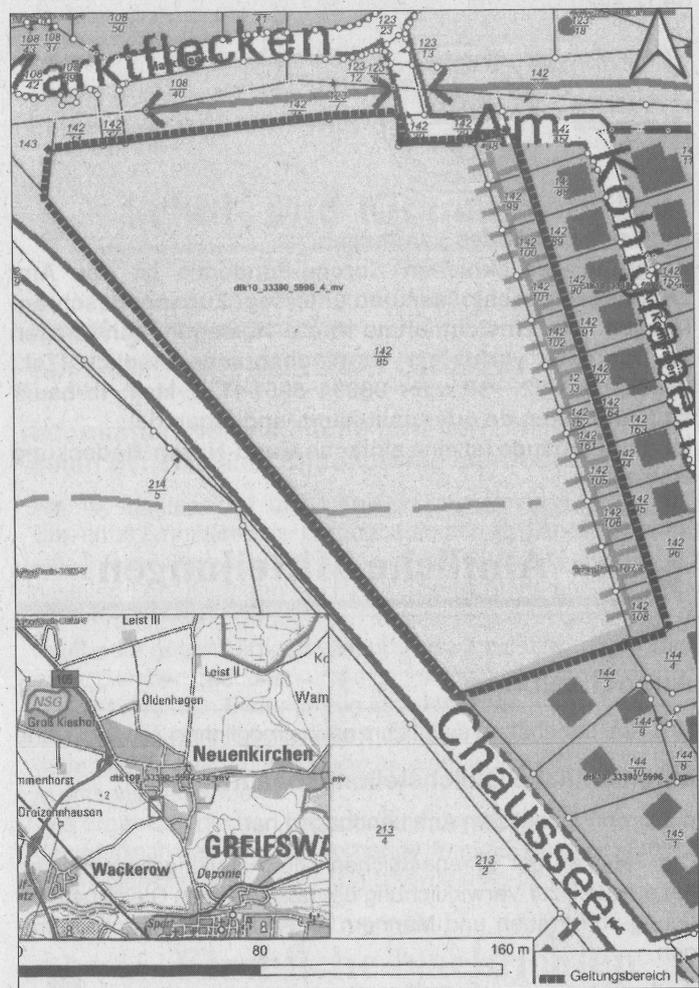
## Bebauungsplan Nr. 18 „Südlich Marktflücken“, der Gemeinde Neuenkirchen

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen hat den Beschluss für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 „Südlich Marktflücken“ auf der Sitzung am 25.08.2020 gefasst.

Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortslage Neuenkirchen gelegen und grenzt an die Kreisstraße K 5 „Chausseestraße“. Nördlich grenzt es an das Gewerbegebiet „Marktflücken“, östlich an das Wohngebiet des B-Plans „Am Kohlgraben 1“.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von rund 2,2 ha und umfasst die Flurstücke 142/85, 142/98, 142/99, 142/100, 142/101, 142/102, 142/103, 142/162, 142/161, 142/105, 142/106, 142/107, 142/108, Flur 2, in der Gemarkung Neuenkirchen.

**Geltungsbereich**

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neuerschließung eines Wohngebietes und die Schaffung von Betreuungsmöglichkeiten für eine Kindertagesstätte oder Altenpflege.

Als gesonderter Teil der Begründung wird ein Umweltbericht erarbeitet

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Mitglied der Gemeindevertretung



Bürgermeister